



Vereinigung der Freunde des Gymnasiums am Rittersberg e.V.

Ludwigstraße 20

67657 Kaiserslautern

E-Mail: freundeskreis@rittersberg.de Internet: www.freundeskreis-rbg.de

Bankverbindung Sparkasse Kaiserslautern

BIC: MALADE51KLK

IBAN: DE94 5405 0220 0034 1046 04

Volksbank Kaiserslautern

BIC: GENODE61KL1

IBAN: DE35 5409 0000 0000 1964 01

Beiblatt zum Überweisungsbeleg für Spenden bis 300 EUR – vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2) EStDV

Der Verein „Vereinigung der Freunde des Gymnasiums am Rittersberg e.V.“ ist wegen Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Kaiserslautern, StNr. 19/672/0051/5, vom 21.02.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 bis 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz von der Gewerbesteuer befreit.

Für Spenden die auf unsere Konten IBAN DE94 5405 0220 0034 1046 04 bei der Sparkasse Kaiserslautern (BIC MALADE51KLK) und IBAN DE35 5409 0000 0000 1964 01 bei der Volksbank Kaiserslautern (BIC GENODE61KL1) eingehen, können bis zu einem Betrag von 300 EUR ohne Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster als Sonderausgaben nach § 10b EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Bitte fügen Sie Ihrem Kontoauszug dieses Beiblatt zur weiteren Erläuterung des Finanzamtes bei, sofern die Belege zu Ihrer Steuererklärung angefordert werden.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).